

Stand: 25.06.2026 13:07:42

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/15

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/15 vom 26.11.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 23.01.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/577 des WK vom 14.03.2019
4. Beschluss des Plenums 18/1050 vom 21.03.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 13 vom 21.03.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.04.2019



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 26. November 2018 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Zweiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
 - b) Nummer 20 wird aufgehoben.
3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „, erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
- „(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.
- (4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,
1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
 2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
 3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.
- Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“
7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:
- „§ 65
Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte
Die zum 1. Mai 2019 nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“
8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.
 - e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.
 - f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.
 - g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:
„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.
 - h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.
 - i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:
„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.
 - j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.
 - k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Hamburg, den 26.10.2018	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern: München, den 18.10.2018	Dr. Markus Söder
Für das Land Berlin: Hamburg, den 26.10.2018	Michael Müller
Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 26.10.2018	Dr. Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 26.10.2018	Dr. Carsten Sieling
Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 26.10.2018	Dr. Peter Tschentscher
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 15.10.2018	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Hamburg, den 26.10.2018	Manuela Schwesig
Für das Land Niedersachsen: Hamburg, den 26.10.2018	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Hamburg, den 26.10.2018	Armin Laschet
Für das Land Rheinland-Pfalz: Hamburg, den 26.10.2018	Malu Dreyer
Für das Saarland: Hamburg, den 26.10.2018	Tobias Hans
Für den Freistaat Sachsen: Hamburg, den 26.10.2018	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt: Hamburg, den 26.10.2018	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Hamburg, den 26.10.2018	Daniel Günther
Für den Freistaat Thüringen: Hamburg, den 26.10.2018	Bodo Ramelow

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 15. bis 26. Oktober 2018 den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Durch Art. 1 wird der Rundfunkstaatsvertrag geändert.

Mit der Änderung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags, die den öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag betreffen, erfolgt die notwendige Anpassung an den technologischen Fortschritt im Internet, der sich aus einem geänderten Nutzungsbedürfnis und einem geänderten Nutzungsverhalten ergibt. Auf diese tatsächlichen Änderungen reagierten die Länder bereits, indem sie auf der Grundlage der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 23. bis 25. Oktober 2013 und vom 15. bis 17. Oktober 2014 ein gemeinsames Jugendangebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF auf der Grundlage des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 1. Oktober 2016 beauftragten. In diesem Zusammenhang beauftragten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Rundfunkkommission zudem damit, einen Entwurf für einen zeitgemäßen Telemedienauftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio vorzulegen. Diesem Anliegen dient der vorliegende Staatsvertrag.

Vor dem Hintergrund der ständigen und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (vgl. zuletzt BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16, 745/17, 836/17, 981/17) ist die Novellierung des Telemedienauftrags in der Form des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags verfassungsrechtlich insbesondere aufgrund neuer Technologien und der Digitalisierung der Medien erforderlich und begründet. Das Bundesverfassungsgericht betont die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerade auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der ökonomischen Anreize folge und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffne. Er habe so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden könne. Im Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk könnten die verschiedenen Entscheidungsrationale aufeinander einwirken. Diese Wirkungsmöglichkeiten gewinnen zusätzliches Gewicht dadurch, dass die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht hätten (vgl. BVerfG a.a.O., Rdnr. 77 f).

Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) weiter aus:

„Dieses Leistungsangebot wird durch die Entwicklung der Kommunikationstechnologie und insbesondere die Informationsverbreitung über das Internet weiterhin nicht infrage gestellt (vgl. BVerfGE 57, 295 (322 f.); 73, 118 (160); 95, 163 (173); 119, 181 (217); 136, 9 (28 Rdnr. 29)). Allein der Umstand eines verbreiterten Angebots privaten Rundfunks und einer Anbietervielfalt führt für sich noch nicht zu Qualität und Vielfalt im Rundfunk. Die Digitalisierung der Medien und insbesondere die Netz- und Plattformökonomie des Internet einschließlich der sozialen Netzwerke begünstigen – im Gegenteil – Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen bei Anbietern, Verbreitern und Vermittlern von Inhalten. Sind Angebote zum größten Teil werbefinanziert, fördern sie den publizistischen Wettbewerb nicht unbedingt; auch im Internet können die für die Werbewirtschaft interessanten größeren Reichweiten nur mit den massenattraktiven Programmen erreicht werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass – auch mit Hilfe von Algorithmen – Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Wert der Plattform für die Kunden zu erhöhen. Insoweit sind auch Ergebnisse in Suchmaschinen vorgefiltert und teils werbefinanziert, teils von „Klickzahlen“ abhängig. Zudem treten verstärkt nicht-publizistische Anbieter ohne journalistische Zwischenaufbereitung auf.

Dies alles führt zu schwieriger werdender Trennbarkeit zwischen Fakten und Meinung, Inhalt und Werbung sowie zu neuen Unsicherheiten hinsichtlich Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen. Der einzelne Nutzer muss die Verarbeitung und die massenmediale Bewertung übernehmen, die herkömmlich durch den Filter professioneller Selektionen und durch verantwortliches journalistisches Handeln erfolgt. Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden“ (BVerfG a.a.O., Rdnr. 79 f., m.w.N.).

In diesem Zusammenhang verweist das Bundesverfassungsgericht auch auf die hohe Anschlussdichte der Haushalte an das Internet und die Ausstattung mit PCs, Laptops, Notebooks, Tablet-PCs und Smartphones (BVerfG a.a.O., Rdnr. 82).

Das Bundesverfassungsgericht stellt ferner fest (BVerfG a.a.O., Rdnr. 98), dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk einschließlich der Telemedienangebote ein Angebot aufweise, das so auf dem freien Markt nicht erhältlich sei. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränke sich auf einen minimalen Teil an Werbung. Privater Rundfunk hingegen gehe mit der Zulassung deutlich gesteigerter Werbefinanzierung einher. Entgeltpflichtige Vollprogramme kosteten deutlich mehr, andere entgeltpflichtige Programme hingegen erfassten lediglich Sparten und böten nur einen Ausschnitt aus dem Leistungsspektrum des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor diesem Hintergrund stehe dem Rundfunkbeitrag auch bei Belastung mit der vollen Höhe des Rundfunkbeitrags eine äquivalente Leistung gegenüber.

Neben der vorstehend dargelegten Verfassungsrechtslage in Deutschland sind bei der staatsvertraglichen Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unionsrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen. Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 (2009/C 257/01) stellt die Europäische Kommission Anforderungen auf, die die Mitgliedstaaten prozedural und materiellrechtlich bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu berücksichtigen haben. Die prozeduralen Anforderungen (KOM, a.a.O., Rdnr. 87) wurden u. a. wie folgt eingehalten:

Zur Erarbeitung des novellierten Telemedienauftrags wurden länderinterne Abstimmungen im Zeitraum vom 15. September 2016 bis 14. Juni 2018 durchgeführt. Dabei fanden Beratungen mit fachlich Betroffenen sowie eine öffentliche Online-Konsultation im Zeitraum vom 2. Juni bis zum 7. Juli 2017 statt. Es wurden insgesamt 64 Stellungnahmen

von Rundfunkanstalten sowie von Gremien der Rundfunkanstalten, Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Verbänden und Unternehmen der Medienwirtschaft, aus der Wissenschaft und von Privatpersonen eingereicht. Die Stellungnahmen wurden im Internetauftritt der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Nach länderinterner Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen fanden am 14. Juli 2017 und am 8. August 2017 Fachgespräche mit Rundfunkanstalten und betroffenen Verbänden statt. Am 31. Januar 2018 erörterte die Rundfunkkommission auf der Ebene der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit Intendanten der Rundfunkanstalten und mit Vertretern der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen das Thema der angemessenen Verweildauer sowie der Vertrags- und Finanzierungsgestaltung bei den Online-Rechten von Film- und Medienproduktionen. Abschließend wurde zur Frage der Presseähnlichkeit von öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten auf der Grundlage von Beratungen von Vertretern der Länder, der Rundfunkanstalten und der Zeitungsverlage eine staatsvertragliche Regelung zu § 11 d Abs. 7 erarbeitet, die in den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 14. Juni 2018 beschlossenen Staatsvertragsentwurf aufgenommen wurde.

Neben den erwähnten prozeduralen Anforderungen erwartet die Europäische Kommission von den Mitgliedstaaten materiellrechtlich, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag so genau wie möglich definiert wird. Aus der Definition sollte unmissverständlich hervorgehen, ob der Mitgliedstaat eine bestimmte Tätigkeit des betrauten Anbieters in den öffentlich-rechtlichen Auftrag aufnehmen will oder nicht (KOM, a.a.O., Rdnr. 45). Eine klare Festlegung der unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten sei auch wichtig, damit die privaten Anbieter ihre Tätigkeiten planen könnten (KOM, a.a.O.; Rdnr. 46). Im Zusammenhang mit der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags beschränke sich die Rolle der Europäischen Kommission darauf, diese Definition auf offensichtliche Fehler zu prüfen. Ein offensichtlicher Fehler liege vor, wenn der Auftrag Tätigkeiten umfasse, bei denen realistischerweise nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie der „Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft“ dienen (KOM, a.a.O., Rdnr. 48). Durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Juni 2009 ist den Rundfunkanstalten ein Auftrag erteilt worden, der die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007 über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland umsetzte (K (2007) 1761 endg., „Beihilfekompromiss“). Der in dieser Entscheidung allgemein und speziell auch für die Telemedienangebote zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Kompromiss zur Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags wird durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht tangiert. Es wird vielmehr eine zusätzliche Präzisierung vorgenommen, die die Anforderungen der vorstehend dargestellten Vorgaben der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2009 erfüllt, indem sie dem seit Abschluss des Beihilfekompromisses im Jahr 2007 eingetretenen technologischen und inhaltlichen Wandel des Internet Rechnung trägt. Exemplarisch für diesen Wandel ist insbesondere die Tatsache, dass die für die aktuelle Nutzung des Internet charakteristische mobile Endgerätegattung der Smartphones im Jahr 2007 technologisch nicht ausgereift und daher bei den Nutzern nur in sehr geringer Stückzahl vorhanden war. Auch die dafür notwendigen hochleistungsfähigen Mobilfunkfrequenzen standen noch nicht zur Verfügung, ebenso wenig die zunehmende Verbreitung von W-LAN-Netzen. Das erst mit der sukzessiven Verbreitung der Smartphones einhergehende vielfältige Inhalteangebot (insbesondere Apps, Social-Media-Plattformen und interaktive Kommunikationsdienste) war demzufolge nicht vorhanden. Ebenso hat sich das Nutzungsbedürfnis und Nutzungsverhalten bei der stationären Internetnutzung durch den Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze geändert, z. B. hinsichtlich der Abrufangebote für Filme und Serien, (vgl. VAUNET, Mediennutzung in Deutschland, S. 24; Marktanalyse vom 25.07.2018 <https://www.vau.net/pressemitteilungen>). Würde angesichts der erheblich geänderten Sachlage eine Änderung des Telemedienauftrags nicht vorgenommen, könnte der öffentlich-rechtliche Rundfunk dem ihm durch den Rundfunkstaatsvertrag in Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission (K (2007) 1761 endg.) erteilten Auftrag nicht mehr gerecht werden. Technologisch und inhaltlich überholte Telemedienangebote würden nicht mehr den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen. Die „Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Ge-

sellschaft“ wäre hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote im Hochtechnologieland Bundesrepublik Deutschland, welches eine umfassende Internetnutzung für alle Bevölkerungsschichten und alle Generationen aufweist (vgl. ARD/ZDF-Onlinestudie 2017: Neun von zehn Deutschen online, Media Perspektiven 2017, S. 434 ff.) auf der Grundlage eines Auftrags, dessen Regelungsgehalt auf einer mehr als elf Jahre alten Sachlage beruht, nicht mehr hinreichend gewährleistet. Für die Bundesrepublik Deutschland stellen aktuelle wissenschaftliche Analysen fest, dass insbesondere durch die Nutzung und die fortwährende schnelle Entwicklung des Internet eine „tiefgreifende Mediatisierung aller Lebensbereiche“ stattfindet, die gesellschaftliche und kulturelle Konsequenzen nach sich ziehen (Hans-Bredow-Institut, Zur Entwicklung der Medien in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 2013 und 2016, Wissenschaftliches Gutachten zum Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung, Februar 2017, S. 199 ff). Vor diesem Hintergrund seien Medien nicht nur ein von außen hinzugefügtes Instrument, mit dem bestimmte kommunikative Funktionen in einem Lebensbereich komfortabler und schneller erfüllt werden könnten. Vielmehr basierten heute so gut wie alle Lebensbereiche schon von vornherein auch auf mediengestützten Prozessen, die kaum wegzudenken seien (Hans-Bredow-Institut, a.a.O.). Diese wissenschaftlichen Befunde und Trends, die für die Art und Weise der Mediennutzung in Deutschland aktuell und voraussichtlich langfristig zu berücksichtigen sind, korrespondieren vollinhaltlich mit den vorstehend zitierten Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil vom 18. Juli 2018 zur Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet.

Der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag beachtet in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Regelungen sowohl die Verfassungsrechtslage als auch die erwähnten unionsrechtlichen Maßgaben. Die Befriedigung der sozialen, kulturellen und demokratischen Bedürfnisse der Gesellschaft wird in Bezug auf das Telemedienangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch ein zeitgemäßes Leistungsangebot gesichert. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sichertgestellt wird durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugleich, dass die Rundfunkbeitragszahler auch weiterhin das vom Bundesverfassungsgericht für die Belastung mit dem Rundfunkbeitrag geforderte Äquivalent erhalten.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I. Begründung zu Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrags

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1

Nr. 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 19 enthält eine Definition des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote. Die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf der Grundlage eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens beruhen. Sie sind journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet. Sie können Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internet-spezifische Gestaltungsmittel enthalten und diese miteinander verbinden. Damit wird klargestellt, dass sie auch aus einzelnen dieser Gestaltungselemente bestehen können. Mit dem neu eingeführten Begriff der internet-spezifischen Gestaltungsmittel wird zum Ausdruck gebracht, dass die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote dynamisch an die technische Entwicklung im Internet angepasst werden können und sollen. In Betracht kommt eine Vielzahl spezifischer Darstellungsformen, wie z.B. multimediale Darstellung, Unterstützungen durch Suchvorschläge, Verlinkungen, Live-Aktualisierung,

Animationen, Individualisierungen und Personalisierungen, zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten und andere Möglichkeiten der Video- und Audionutzung, Audiodeskription, Untertitelung oder interaktive Elemente.

Die bislang in § 2 Abs. 2 Nr. 20 enthaltene Definition des „presseähnlichen Angebots“ wird durch die umfassende Neuregelung des Verbots presseähnlicher Telemedienangebote in § 11 d Abs. 7 ersetzt und daher aufgehoben.

Zu Nr. 3

Die Änderung berücksichtigt die durch Nr. 2 erfolgte neue Definition.

Zu Nr. 4

Die Überschrift wird der durch Nr. 2 erfolgten neuen Definition angepasst. Mit dem in Abs. 1 angefügten Halbsatz wird anstelle des bisherigen Begriffs „Telemedien“ der Begriff „Telemedienangebote“ verwendet und auf die neue Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 19 verwiesen.

In Abs. 2 Satz 1 wird der Umfang des Auftrags der Rundfunkanstalten nach Abs. 1 definiert, wobei das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck bringt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Nr. 1 erweitert den Auftrag auf den Abruf von Sendungen ihrer Programme nicht nur, wie bisher, nach, sondern auch vor deren (linearer) Ausstrahlung. Damit können diese Inhalte eine größere Reichweite beim Publikum erfahren. Ferner erfolgt eine Erweiterung auf audiovisuelle Inhalte, die eigenständig für die Telemedienangebote hergestellt werden und nicht bereits Sendungen der Programme darstellen. Die bisherige Befristung des Abrufs der Sendungen ihrer Programme auf sieben Tage nach deren Ausstrahlung entfällt, da dies wegen des geänderten Nutzungsverhaltens nicht mehr zeitgemäß ist. Nr. 2 erweitert den Auftrag auf den Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen darstellen. Solche Werke waren bisher nicht Gegenstand des Auftrags. Die Verweildauer beträgt bis zu dreißig Tage nach der Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränkt ist. Diese Beschränkung erfolgt, um Rechteinhabern eine Verwertung der betreffenden Produktion außerhalb von Deutschland zu ermöglichen. Eine Abweichung wird durch das Wort „grundsätzlich“ ermöglicht, da wegen der Beteiligung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens an Arte und 3sat auch eine Abrufmöglichkeit außerhalb von Deutschland in Betracht kommen kann. Durch die Worte „bis zu“ wird verdeutlicht, dass die Rundfunkanstalten nicht verpflichtet werden, stets eine Verweildauer von dreißig Tagen zu gewährleisten. Maßgeblich für die Verweildauer ist das Vorhandensein entsprechender Nutzungsrechte, die insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kürzer als dreißig Tage bemessen sein können. Durch Nr. 3 erfolgt eine Erweiterung des Auftrags bezüglich der Verweildauer der genannten Großereignisse und Fußballspiele auf bis zu sieben Tage. Diese Verweildauer war bisher beschränkt auf 24 Stunden. Auch bei dieser Neuregelung wird durch die Worte „bis zu“ verdeutlicht, dass die Rundfunkanstalten nicht verpflichtet werden, stets eine Verweildauer von sieben Tagen zu gewährleisten. Maßgeblich ist das Vorhandensein entsprechender Nutzungsrechte, die insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kürzer als sieben Tage bemessen sein können. Nr. 4 beauftragt zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien. Mit der Erweiterung auf informierende, bildende und kulturelle Telemedien soll für diese, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag besonders prägende Inhalte, eine Archivfunktion mit Langzeitverfügbarkeit entstehen.

In Abs. 3 wird durch die in Satz 1 eingefügte Hervorhebung der „zeitgemäßen Gestaltung“ der Telemedienangebote betont, dass sich die Gestaltung der Telemedienangebote an der besonderen technologischen und inhaltlichen Dynamik des Internet ausrichten soll. Die Erweiterung des Auftrags auf „Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation“ ist erforderlich, da dies bisher nicht ausdrücklich beauftragt war, aber insbesondere angesichts des Angebots eigener Chats und Kommentarfunktionen der Rundfunkanstalten sowie der Einbeziehung der sog. „sozialen Medien“ in die Telemedienangebote im Interesse der Nutzernachfrage und Nutzerfreundlichkeit geboten ist. Durch

Satz 2 wird für die Gestaltung der Telemedienangebote die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen besonders hervorgehoben, wobei die im zweiten Halbsatz nach dem Wort „insbesondere“ genannten Angebotsformen nicht als abschließend zu verstehen sind. Beispielsweise könnten die Belange von Menschen mit Hörbehinderungen etwa auch durch Untertitelung oder Gebärdensprache berücksichtigt werden. Auch bei diesem Regelungsgegenstand gilt der Grundsatz der Telemedienangebote, dass eine zeitgemäße Gestaltung gewählt werden soll, die somit auch technologische Entwicklungen berücksichtigt.

Abs. 4 Satz 1 enthält eine weitere Änderung, die im Interesse der Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt, indem auch die Portale von ARD, ZDF und Deutschlandradio möglichst barrierefrei gestaltet werden sollen. Satz 2 ermöglicht den Rundfunkanstalten, öffentlich-rechtliche Telemedien auch außerhalb des eigenen Portals der jeweiligen Rundfunkanstalt anzubieten. Dies soll jedoch nicht uneingeschränkt erfolgen, sondern nur, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Diese Einschränkung ist geboten, weil bei einem Angebot öffentlich-rechtlicher Telemedien außerhalb des eigenen Portals rechtliche, technologische und inhaltliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, die maßgeblich von einem anderen (kommerziellen) Plattformanbieter bestimmt werden. Aus diesem Grund wird für diese Angebotsform eine besondere Begründung im jeweiligen Telemedienkonzept gefordert (vgl. Neuregelung in § 11 f Abs. 1 Satz 3). Nach Satz 3 sollen die Rundfunkanstalten auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. Diese Regelung beruht inhaltlich auf der grundlegenden öffentlich-rechtlichen Auftragsdefinition des § 11 und entspricht damit in besonderer Weise dem Wesen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Kulturgut und seinem Kulturauftrag. In Verbindung mit den bereits bestehenden Regelungen der §§ 11, 11 d Abs. 3 Satz 1 trägt die Neuregelung auch dazu bei, durch die Telemedienangebote allen Bevölkerungsgruppen eine verbesserte Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen und Orientierungshilfe anzubieten. Durch die gegenüber den linearen Angebotsformen Hörfunk und Fernsehen erweiterten Gestaltungsoptionen, die den Rundfunkanstalten bei den nonlinearen Telemedienangeboten zur Verfügung stehen, ist es in vielfältiger und kostengünstiger Weise möglich, wissenschaftliche und kulturelle Inhalte im jeweiligen Telemedienangebot bereits durch das Mittel der Verlinkung zu berücksichtigen. Der Auftrag der Rundfunkanstalten wird durch Satz 3 dahingehend erweitert, dass sie auf die genannten Angebote verlinken sollen, ohne dass dadurch erwartet wird, dass sie solche Inhalte selbst herstellen. Als Einrichtungen im Sinne der Regelung kommen insbesondere öffentliche Einrichtungen wie z. B. Universitäten und Hochschulen, Forschungsinstitute, Museen, Theater, Bibliotheken und Stiftungen in Betracht.

Abs. 5 führt diejenigen Inhalte auf, die in den Telemedienangeboten nicht zulässig sind. Das Verbot von Werbung und Sponsoring in den Telemedienangeboten nach Nr. 1 besteht fort. Das in Nr. 2 geregelte Verbot erfasst diejenigen Werke, die nicht infolge der Neuregelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 auf Abruf bereitgestellt werden dürfen. Damit erfolgt eine inhaltliche Begrenzung des öffentlich-rechtlichen Telemedienangebots, die auch zukünftig das Angebot auf Abruf von außereuropäischen Filmen und Fernsehserien ausschließt. Eine flächendeckende lokale Berichterstattung ist nach Nr. 3 zum Schutz lokaler Zeitungen weiterhin nicht zulässig. Der Katalog nicht zulässiger Telemedienangebote nach Nr. 4 umfasst schließlich die in der Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag aufgeführten Angebotsformen (Negativliste).

Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Rundfunkanstalten für die Einhaltung des Verbots von Werbung und Sponsoring auch dann Rechnung zu tragen haben, wenn sie Telemedien außerhalb des jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Auch in diesem Fall dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen, was deswegen ausdrücklich erwähnt wird, weil in den von Dritten betriebenen (kommerziellen) Plattformen grundsätzlich Werbung und Sponsoring stattfindet.

Abs. 7 trifft eine Neuregelung zur Frage der Presseähnlichkeit öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote. Satz 1 verwendet die Definition des § 2 Abs. 2 Nr. 19. Bezugspunkt für die Anforderung des Absatzes 7 ist daher das jeweilige nach § 11 f Abs. 4 genehmigte Telemedienangebot. Insofern erstreckt sich die Regelungswirkung des Absatzes 7 auch auf die in Abs. 4 Satz 2 und in Abs. 6 genannte Verbreitung von Telemedien

außerhalb des von den Rundfunkanstalten jeweils eingerichteten eigenen Portals („Social Media“). Nicht ausgeschlossen sind dadurch auf diesem Verbreitungsweg jedoch solche Inhalte, deren wesentlicher Zweck es ist, den Nutzer zu den jeweils eigenen Portalen der Rundfunkanstalten zu lenken („Teaser“). Durch Satz 2 wird Satz 1 dahingehend präzisiert, dass bei der Gestaltung der Telemedienangebote der Schwerpunkt in Bewegtbild oder Ton zu setzen ist. Die Formulierung „Bewegtbild oder Ton“ umfasst sowohl Telemedien, die beide der genannten Gestaltungselemente enthalten, als auch solche, die nur eines der beiden Gestaltungselemente aufweisen. Damit werden alle Telemedien erfasst, die den typischen Sendungen des linearen Rundfunks entsprechen. Mit dem zweiten Halbsatz des Satzes 2 wird zusätzlich verdeutlicht, dass in den Telemedienangeboten das Gestaltungselement Text nicht in den Vordergrund gestellt werden darf. Je deutlicher Bewegtbild oder Ton den gestalterischen Schwerpunkt des jeweiligen Telemedienangebots darstellen, desto weniger ist davon auszugehen, dass Text im Vordergrund steht. Die in Satz 3 genannten Inhalte von Telemedien bleiben unberührt. Das bedeutet, dass eine Gestaltung dieser Inhalte in Form von Text oder Bild bei der Beurteilung der Schwerpunktsetzung nach Satz 2 außer Betracht bleibt. Unter dem Begriff „Schlagzeile“ ist in der Regel eine einzelne Aussage zu verstehen. Bei den Begriffen „unterstützen, begleiten und aktualisieren“ handelt es sich um alternative Tatbestandsmerkmale, von denen zumindest eines vorliegen muss. Die in Satz 4 genannten Telemedien beziehen sich auf Inhalte, bei denen ein inhaltlicher und zeitlicher Bezug zu einer Sendung besteht. Auch bei diesen Telemedien bleibt daher eine Gestaltung dieser Inhalte in Form von Text oder Bild bei der Beurteilung der Schwerpunktsetzung nach Satz 2 außer Betracht. In Bezug auf die in Satz 4 genannten Telemedien wird durch Satz 5 klargestellt, dass eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton nach Möglichkeit erfolgen soll. Die Vorschrift unterstützt das Normziel von Satz 2 und stellt damit klar, dass das Vorhandensein von Bewegtbild oder Ton insoweit bei der Beurteilung der Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus werden die Rundfunkanstalten angehalten, auch unter Berücksichtigung der Regelung des Satzes 4 Bewegtbild und Ton in den Telemedien einzubinden, wenn für diese Art der Gestaltung eine Möglichkeit besteht. Dies ist unter journalistisch-redaktionellen Aspekten zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Nr. 19). Satz 6 gibt den Beteiligten eine von ihnen einzurichtende Schlichtungsstelle auf, die autonom zu gestalten ist. Hierdurch sollen Auslegungsfragen zur Regelung des Absatzes 7 geklärt und nach Möglichkeit Rechtsstreitigkeiten vermieden werden, wenn die Auslegung der genannten Vorschriften zu Streitfällen führt.

Zu Nr. 5

Die in § 11 e Abs. 1 Satz 1 erwähnten Satzungen oder Richtlinien sind von den Rundfunkanstalten zur näheren Durchführung des Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und darüber hinaus für das Verfahren für neue Telemedienangebote oder deren wesentliche Änderungen zu erlassen. Durch die Neufassung des Satzes 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung an die in § 2 Abs. 2 Nr. 19 neu eingefügte Definition. Anstelle des bisherigen Begriffs „Angebotskonzepte“ wird nunmehr von „Konzepten für Telemedienangebote“ gesprochen. Durch die neu eingefügten Worte „oder wesentliche Änderungen“ wird klargestellt, dass nicht jegliche (geringfügige) Abweichung von einem bestehenden Konzept Anlass gibt, ein geändertes Konzept zu erstellen. Angesichts des erheblichen verfahrensmäßigen Aufwands, der für eine Konzepterstellung notwendig ist und angesichts der dynamischen Entwicklung der im Internet angebotenen Telemedienangebote wäre eine solche Anforderung unverhältnismäßig. Die Änderung in Satz 3 sieht vor, dass die Satzungen oder Richtlinien nicht mehr wie bisher in den amtlichen Verkündungsblättern zu veröffentlichen sind, sondern im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt. Diese Form der Veröffentlichung erfolgt im Interesse größerer Transparenz, denn es ist davon auszugehen, dass eine an den Satzungen oder Richtlinien einer Rundfunkanstalt interessierte Person diese Satzungen oder Richtlinien in erster Linie im Internetauftritt der betreffenden Rundfunkanstalt suchen wird. Darüber hinaus stellt dies eine Entbürokratisierung gegenüber dem bisherigen Verfahren dar.

In Abs. 2 Satz 1 erfolgt durch die Streichung der Datumsangabe eine redaktionelle Anpassung.

Neu angefügt wird in Abs. 3 der Satz 2, der sich auf die Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 bezieht. In dieser setzen sich die Länder erneut dafür ein, dass zwischen den Unternehmen der Film- und Medienproduktionswirtschaft einerseits sowie den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Zweiten Deutschen Fernsehen andererseits faire Vertragsbedingungen vereinbart und eingehalten werden. Die inhaltliche Gestaltung der Vertragsbedingungen obliegt weiterhin den vorstehend erwähnten Beteiligten. Indem die in den Protokollerklärungen genannten inhaltlichen Ziele zukünftig ausdrücklich in die Geschäftsberichte einzubeziehen sind, wird generell die Transparenz über den jeweils erreichten Stand der Vertragsbedingungen verbessert. Zudem wird für die Länder eine aktuelle und zuverlässige Kenntnis sichergestellt, inwieweit von den Rundfunkanstalten dem Inhalt der Protokollerklärungen Rechnung getragen wurde (bzgl. der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 ist auf die Umsetzung durch die Entscheidung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten vom 25. Juli 2018 zu verweisen).

Zu Nr. 6

Die Überschrift des § 11 f wird redaktionell angepasst durch die Streichung der Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“.

In Abs. 1 Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass sich die Telemedienkonzepte auf die von den Rundfunkanstalten „geplanten Telemedienangebote nach § 11 d“ beziehen. Gegenstand der Telemedienkonzepte ist daher der Regelungsgehalt des § 11 d, und zwar im Stadium der Planung. Unverändert zur bisherigen Rechtslage sind Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer zu beschreiben. Zusätzlicher Gegenstand der Telemedienkonzepte ist die geplante Verwendung der internetspezifischen Gestaltungsmittel, da insoweit eine erhebliche technologische und inhaltliche Bandbreite möglich und daher eine konzeptionelle Konkretisierung erforderlich ist. Durch Satz 2 wird geregelt, dass ungeachtet der Streichung der bisherigen sog. „Sieben-Tage-Regelung“ in § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die Telemedienangebote auch weiterhin ein Konzept für die Verweildauer vorhanden sein muss. Dieses hat angebotsabhängig differenzierte Befristungen für die Verweildauer vorzusehen mit Ausnahme der Archive nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die (wie schon bisher) unbefristet zulässig sind. Es ist Gegenstand der Programmautonomie der Rundfunkanstalten, die für die Befristungen maßgeblichen Kriterien abzuwägen, wobei u. a. das Nutzerinteresse, der Kostenaufwand sowie technologische Bedingungen in Betracht zu ziehen und das Vorhandensein oder die Beschaffungsmöglichkeiten notwendiger Nutzungsrechte zu beachten sind. Satz 3 betrifft den Fall, dass öffentlich-rechtliche Telemedien auch außerhalb des eigenen Portals der jeweiligen Rundfunkanstalt angeboten werden sollen. Das jeweilige Telemedienkonzept muss für diese Angebotsform eine journalistisch-redaktionelle Begründung enthalten (vgl. Neuregelung in § 11 d Abs. 4 Satz 2). Nach Satz 4 sind insoweit darüber hinaus Angaben zu Maßnahmen zu machen, die die Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und die Einhaltung des § 11 d Abs. 6 Satz 1 beschreiben. Die mit diesen Tatbeständen verbundenen Maßnahmen sollen Gegenstand des Telemedienkonzepts sein, da bei einem Angebot öffentlich-rechtlicher Telemedien außerhalb des eigenen Portals rechtliche, technologische und inhaltliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, die maßgeblich von einem anderen (kommerziellen) Anbieter bestimmt werden. Es ist erforderlich, dass solche Rahmenbedingungen in den Telemedienkonzepten dargelegt und die daraus für den Nutzer und das Telemedienangebot zu erwartenden Folgen aufgezeigt und abgewogen werden. Insbesondere gilt dies für die aus Nutzersicht sensiblen Themen des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes. Öffentlich-rechtliche Telemedien können außerhalb des eigenen Portals in einem Umfeld verfügbar werden, das Werbung und Sponsoring aufweist, denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Werbung und Sponsoring durch den jeweiligen kommerziellen Plattformanbieter eingesetzt werden. Da jedoch in den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten Werbung und Sponsoring nicht zulässig sind (§ 11 d Abs. 5 Nr. 1), ist in den Telemedienkonzepten auch darauf einzugehen, in welcher Weise der Einhaltung des § 11 d Abs. 5 Nr. 1 Rechnung getragen wird. Dies erfolgt rechtstechnisch durch den Verweis auf § 11 d Abs. 6 Satz 1.

In Abs. 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Abs. 3 Satz 1 fordert für die Satzungen oder Richtlinien, dass die Rundfunkanstalten übereinstimmende Kriterien festlegen, in welchen Fällen ein neues Telemedienangebot oder eine wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt. Eingefügt wird in diesem Satz das Wort „wesentliche“. Insoweit gilt, wie bereits zur Neuregelung des § 11 e Abs. 1 Satz 1 ausgeführt, dass nicht jede Abweichung von einem bestehenden Konzept Anlass gibt, ein geändertes Konzept zu erstellen. Angesichts des erheblichen Aufwands, der für eine Konzepterstellung notwendig ist, und angesichts der dynamischen Entwicklung der im Internet angebotenen Telemedienangebote wäre eine solche Anforderung unverhältnismäßig. An die Rundfunkanstalten wird die Erwartung gerichtet, dass sie insoweit übereinstimmende Kriterien einhalten. Der bisherige Satzteil „die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden haben“, ist entbehrlich und kann gestrichen werden, da die einzelfallbezogene Anforderung sich bereits aus § 11 e Abs. 1 Satz 1 ergibt. Satz 2 erläutert, dass eine wesentliche Änderung insbesondere vorliegt, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Satz 3 stellt schließlich klar, dass sich das in den nachfolgenden Absätzen 4 bis 7 beschriebene Verfahren zur Erstellung eines Konzepts für ein Telemedienangebot im Falle einer wesentlichen Änderung allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten bezieht. Damit wird der Bestand des jeweiligen Telemedienkonzepts gewahrt. Der hohe Aufwand eines Verfahrens nach den Absätzen 4 bis 7 beschränkt sich somit auf die wesentliche Änderung. Dies ist nicht nur aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten, sondern erhöht auch die Transparenz, da sich die Prüfung zielgerichtet auf einen bestimmten Bearbeitungsgegenstand konzentriert.

Abs. 4 Satz 1 und 2 enthält redaktionelle Anpassungen an die in den vorstehenden Nummern neu eingeführten Begrifflichkeiten „Telemedienangebot“ und „wesentliche Änderung“. Satz 3 erweitert die Betrachtung der von dem geplanten neuen oder dem wesentlich zu ändernden Telemedienangebot ausgehenden marktlichen Auswirkungen „auf alle relevanten Märkte“. Damit wird klargestellt, dass für die Prüfung horizontale und vertikale Märkte einzubeziehen sind, da dies zu einer Gesamtbewertung der marktlichen Auswirkungen erforderlich ist. Gestrichen wird der bisherige Satz 4, der vorsah, dass auch der Zeitraum darzulegen sei, innerhalb dessen das Angebot stattfindet. Diese Regelung hat sich als entbehrlich erwiesen, denn von vornherein befristete Telemedienangebote wurden von den Rundfunkanstalten nicht angeboten.

Abs. 5 Satz 1 und Satz 4 sowie Abs. 6 Satz 1 und 2 enthalten Folgeänderungen redaktioneller Art.

Abs. 7 Satz 2 schreibt weiterhin vor, dass nach Abschluss des nach den Absätzen 5 und 6 durchgeführten Verfahrens eine Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde erfolgt. Bisher war anschließend eine Veröffentlichung der Beschreibung des neuen oder veränderten Telemedienangebots in den amtlichen Verkündungsblättern vorgesehen. Zukünftig hat die Veröffentlichung der Beschreibung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu erfolgen. In den amtlichen Verkündungsblättern ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Dadurch wird weiterhin die amtliche Prüfung zeitlich vor der Veröffentlichung gewährleistet. Die Transparenz wird durch die Neuregelung erhöht, denn es ist davon auszugehen, dass eine an einem Telemedienkonzept einer Rundfunkanstalt interessierte Person dieses in erster Linie im Internetauftritt der betreffenden Rundfunkanstalt aufsuchen wird. Darüber hinaus stellt diese Regelung eine Entbürokratisierung gegenüber dem bisherigen Verfahren dar.

Zu Nr. 7

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass die am Tag des Inkrafttretens des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags veröffentlichten Telemedienkonzepte unberührt bleiben. Dadurch wird sichergestellt, dass diese bestehenden Telemedienangebote keinem erneuten Verfahren nach § 11 f unterzogen werden müssen. Es ist nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags von der jeweiligen Rundfunkanstalt in eigener Verantwortung zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie neue oder wesentlich geänderte Telemedienangebote nach Maßgabe eines neuen oder geänderten Konzepts anbietet.

Zu Nr. 8

In der Anlage erfolgt in den Listennummern 1, 3, 4, und 6 jeweils eine redaktionelle Anpassung an eine zeitgemäße Begrifflichkeit. In der Listennummer 6 wird darüber hinaus der bisherige Begriff „ohne Sendungsbezug“ durch die Neuformulierung „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

In der Listennummer 12 bleibt die Vorschrift bestehen, wonach Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfungen unzulässig sind. Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen, bleiben ebenfalls unzulässig. Insoweit ausgenommen werden jedoch eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften. Das bisher ausnahmslose Verbot hatte zur Folge, dass die eigenen audiovisuellen Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften (z.B. ein DVD-Angebot von Fernsehserien) durch den jeweiligen Interessenten nur über die Inanspruchnahme von kommerziellen Drittanbietern zu erreichen war.

In der Listennummer 13 erfolgt eine Änderung bezüglich des Musikdownloads von kommerziellen Fremdproduktionen. Zukünftig ist ein solcher Musikdownload dann möglich, wenn es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot von Musiktiteln handelt.

In den Listennummern 14, 15 und 17 wird der bisherige Begriff „ohne Sendungsbezug“ durch die Neuformulierung „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

In der Listennummer 16 wird der bisherige Begriff „sendungsbezogene“ durch die Neuformulierung „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.

**II. Begründung zu Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung****Zu Art. 2**

Art. 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass der im vorstehenden Art. 1 geänderte Rundfunkstaatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Rundfunkstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit. Deshalb ist in Art. 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigung nicht vorgesehen.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Art. 1 dieses Staatsvertrags zum 1. Mai 2019. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Rundfunkstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Abs. 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Abs. 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch diesen Staatsvertrag geänderten Rundfunkstaatsvertrag in den nunmehr gültigen Fassungen bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Johann Häusler

Abg. Uli Henkel

Abg. Martina Fehlnner

Abg. Helmut Markwort

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Antrag der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster
Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/15)**

- Erste Lesung -

Der Staatsvertrag wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile dem Staatsminister Herrn Dr. Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien): Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In ihrer Konferenz am 14. Juni 2018 haben die Regierungschefs der Länder einstimmig eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrags beschlossen. Dieser sogenannte Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat eine Überarbeitung des sogenannten Telemedienauftrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum Gegenstand.

Es geht konkret darum, was ARD, ZDF und Deutschlandradio im Internet anbieten dürfen, z. B. auf ihren eigenen Onlineportalen, in ihren Mediatheken, Apps oder auch auf den Portalen Dritter. Eine Anpassung an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters war dringend erforderlich. Das Nutzungsverhalten und die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger an ein modernes Rundfunkangebot haben sich in den vergangenen Jahren dramatisch verändert. So ist den Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise immer weniger zu erklären, warum der Rundfunkstaatsvertrag die Anstalten beschränkt, mit Beitragsmitteln bezahlte und bereits ausgestrahlte Sendungen pauschal nach sieben Tagen aus den Mediatheken wieder löschen zu müssen. Darauf wird nun reagiert.

Die Verweildauer in den Mediatheken wird im Interesse des Zuschauers ausgeweitet. Eigen- und Auftragsproduktionen sowie europäische Lizenzwerke können bis zu 30 Tage in den Mediatheken bleiben; bisher waren es 7 Tage. Die Ausweitung bei

Großereignissen und Spielen der ersten und zweiten Fußballbundesliga erfolgt von 24 Stunden auf 7 Tage. Hinsichtlich des Verbots der Presseähnlichkeit müssen künftig auch Inhalte mit Sendebezug ihrerseits im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton gestaltet sein. Es wird eine Schiedsstelle eingerichtet, um im Streitfall zu schlichten.

Die Ministerpräsidenten haben sich die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung nicht leicht gemacht; denn neben den Belangen der Bürgerinnen und Bürger und den Interessen der Anstalten berührt eine Änderung des Telemedienauftrags auch die Presse mit ihren Angeboten sowie die Filmwirtschaft. Aus meiner Sicht ist mit dem vorliegenden Entwurf daher ein sehr guter Kompromiss gelungen, der die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt. Das Internetangebot von ARD und ZDF wird zukunftsfähig weiterentwickelt. Eine klare Trennung zu Angeboten der Presse ist abgesichert. Die Verleger haben den Kompromiss ausdrücklich gelobt. In einer Protokollerklärung aller Länder ist festgehalten, dass auch die Filmwirtschaft zu fairen Bedingungen zu beteiligen ist. Die Beitragszahler profitieren von einem modernen Onlineangebot, ohne dass damit eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags verbunden wäre.

Ich bitte daher um Zustimmung zum vorgelegten Entwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Danke, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 25 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist Kollege Deisenhofer.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Dieses Update des Rundfunkstaatsvertrags ist zu begrüßen; denn die öffentlich-rechtlichen Sender versorgen uns mit vielfältigen Reportagen sowie mit aktuellen, relevanten und vor allem richtig recherchierten Nachrichten. Das Wissen, das hier geteilt wird, stärkt unsere Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Gerade in Zeiten von Fake News wird es immer wichtiger zu wissen, aus welcher Quelle Informationen stammen und ob diese Quelle auch glaubwürdig ist. Desinformation, Populismus, Hass und Hetze entfalten gerade online eine enorme Breitenwirkung und schaden unserer Demokratie, weil Demokratie eben voraussetzt, dass wir über richtige und ausgewogene Informationen verfügen.

Wir brauchen weiterhin starke öffentlich-rechtliche Sender, denen die Bürgerinnen und Bürger vertrauen, die Filterblasen platzen lassen und die uns verlässliche Informationen bieten. Doch das beste Fernseh- und Radioprogramm wird nicht zur Stärkung unserer Demokratie beitragen, wenn niemand es sieht und hört. Wir schauen, was wir wollen, wann wir wollen und wo wir wollen – na ja, zumindest wenn es das Netz in Bayern zulässt!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir nutzen dafür das Handy und den Laptop. Wenn ARD, ZDF und Deutschlandradio da nicht zu finden sind, dann schauen wir halt etwas anderes; das Internet hat genug zu bieten. Sendezeiten sind ein Konzept, das im Internet noch nie funktioniert hat.

Wir sind deshalb wirklich froh, dass die 7-Tage-Frist endlich aufgehoben wird und dass der jahrelange Dauerstreit der Sender und Verlage mit diesem Staatsvertrag erst einmal ein Ende gefunden hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Allerdings bleibt unklar, ob diejenigen, die diese Inhalte produziert haben, dann auch dafür bezahlt werden. Aus unserer Sicht wäre es fairer, zuerst gesetzlich festzulegen, welche Vergütungen für längere Nutzungsdauern gezahlt werden, bevor man diese dann auch einführt.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Art, wie die Barrierefreiheit der Angebote im Staatsvertrag geregelt wird. So sollen die Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen angeboten werden. Das setzt nach unserem Geschmack zu sehr auf den guten Willen der Sender, denn technisch gibt es inzwischen überhaupt keinen Grund mehr, auf Barrierefreiheit zu verzichten.

Noch ein weiterer Bereich bleibt etwas unklar: Die Verlage haben mit den Sendern den Kompromiss geschlossen, dass sich die Onlineangebote der Privaten und Öffentlich-Rechtlichen deutlich voneinander unterscheiden müssen. Ich kann mir das angesichts der Onlineangebote, bei denen in sämtlichen Bereichen Bild, Text und Ton miteinander vermischt werden, schwer vorstellen. Die vorgesehene gemeinsame Schlichtungsstelle ist daher sicherlich sinnvoll und besser als unendliche Gerichtsverhandlungen. In dieser Schlichtungsstelle müssen dann aber auch beide Seiten angemessen vertreten sein. Wir fänden mehr Kooperationen der Verlage mit den Öffentlich-Rechtlichen oder wenigstens mehr Kooperation der Öffentlich-Rechtlichen untereinander, zum Beispiel in Form eines gemeinsamen Onlineportals, am besten. Allerdings sind, wie bei jedem Staatsvertrag, keine Änderungen mehr möglich.

Wir GRÜNE wiederholen uns an dieser Stelle: Es wird höchste Zeit, dieses System so zu ändern, dass auch nach der Beratung im Landesparlament noch Änderungen einfließen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächstem erteile ich Herrn Kollegen Prof. Dr. Winfried Bausback das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns sicher einig, dass eine Aktualisierung des Rundfunkstaatsvertrages notwendig und richtig ist. Herr Kollege Deisenhofer, natürlich ist die Behandlung eines Staatsvertrages eine besondere Situation; denn letztlich kann es dabei nur um Ja oder Nein gehen. Der Staatsvertrag ist schon ein Kompromiss der verschiedenen Länder der

Bundesrepublik Deutschland, an deren Regierungen zum Teil auch die GRÜNEN beteiligt sind. Insoweit hätten Sie Ihre Kritikpunkte vielleicht vorab Ihren Parteifreunden in Baden-Württemberg oder anderswo mitteilen sollen. Meine Damen und Herren, ich glaube, der Bayerische Landtag ist der falsche Ort dafür.

Hier geht es um eine entscheidende Frage; denn sowohl die öffentlich-rechtlichen Sender als auch die privaten Medien sind von der Digitalisierung ganz entscheidend betroffen. Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat im letzten Jahr treffend festgestellt, dass Digitalisierung und soziale Medien für sich allein noch nicht zu Qualität und Vielfalt von Angeboten führen, sondern unter Umständen sogar Konzentration und Monopolisierung bedeuten können. Insoweit ist die vorgeschlagene Änderung des Staatsvertrags sehr aktuell, sowohl für die öffentlich-rechtlichen als auch für die privaten Medien. Wie kann die Grundversorgung unter den dramatisch veränderten Strukturen ermöglicht werden? Wie kann gleichzeitig das Angebot der Öffentlich-Rechtlichen so begrenzt werden, dass die privaten Medienunternehmer und insbesondere die vielen Zeitungsverlage in ihnen nicht eine überbordende und unfaire Konkurrenz bekommen?

Es gab jahrelange Auseinandersetzungen. Ich denke, Herr Staatsminister Dr. Herrmann hat heute einen guten Kompromiss zwischen den 16 Ländern und den zuvor in Streitigkeiten verwickelten Protagonisten aufgezeigt. Wir haben damit eine gute Beratungsbasis. Über die Einzelheiten wird sicherlich in den Ausschüssen noch diskutiert werden. Eines kann ich aber an dieser Stelle bereits feststellen: Hier geht es um eine ganz bedeutsame Fragestellung für unsere Demokratie. Uns liegt ein vielversprechendes Vertragswerk vor. Ich freue mich bereits auf die Beratungen in den Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster hat Herr Kollege Johann Häusler von den FREIEN WÄHLERN das Wort.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Unsere digitale Welt ist einem galoppierenden Wandel unterworfen, der meistens zu einem Fortschritt führt. Im Zuge dessen wandeln sich auch die mediale Welt und die sie bedienenden Kommunikationsformen. Der Gesetzgeber ist gefordert, in diesem Prozess die Leitplanken für eine ausgewogene und nichtkommerzielle Berichterstattung anzupassen. Am 25. Mai 2018 trat der Einundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft. Bereits nach weniger als einem Jahr wird der heute gegenständliche Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Erster Lesung behandelt. Er soll zum 1. Mai 2019 in Kraft treten.

Bei der Zweiten Lesung des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags im letzten Jahr ging es um zwei wesentliche Themen, nämlich um die Anpassung der Bestimmungen an die neue Europäische Datenschutz-Grundverordnung und um die Vertrauungsnorm für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur rechtlichen Absicherung von Kooperationen unter den Rundfunkanstalten. Außerdem ging es damals um die Nutzung von Einspareffekten, um Beitragsstabilität zu gewährleisten. Mit dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll die notwendige Anpassung an den technologischen Fortschritt im Internet erreicht werden. Heute geht es aber auch um das geänderte Nutzungsbedürfnis und das geänderte Nutzungsverhalten der Menschen. Damit wird auch auf den öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag Bezug genommen. Deshalb wird in § 11d explizit der pauschale Begriff "Telemedien" durch den spezifizierten Begriff "Telemedienangebote" mit dem Hinweis auf die entsprechenden Telemedienkonzepte ersetzt.

Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Deshalb soll auch über kommerzielle Großereignisse, zum Beispiel im Profifußball, berichtet werden. Dies wird durch diese Öffnung ermöglicht. Diese gesetzliche Änderung stellt aber auch sicher, dass neue Telemedienangebote den demokratischen, den sozialen und

den kulturellen Bedürfnissen der Gesamtgesellschaft entsprechen und gerecht werden.

Diese Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags in der vorliegenden Fassung ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich geworden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss im Gegensatz zu kommerziellen Anbietern eine Programmvielfalt gewährleisten, die nicht von ökonomischen Entscheidungskriterien bestimmt ist. Durch diese Fortschreibung des Rundfunkstaatsvertrags wollen die Vertragspartner – das sind die 16 Bundesländer – einer gleichförmigen Meinungsbildung zum Erreichen einseitiger Interessen entgegenwirken: Stichwort Fake News.

Wir alle kennen die Einflussnahmen, die von einem unkontrollierbaren Netz ausgehen und sogar so weit gehen können, dass sie gesellschaftliches Verhalten beeinflussen. Wir mussten erleben, dass damit selbst Wahlmanipulationen möglich sind. Die Regierungschefs aller 16 Bundesländer haben deshalb diesen Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Herr Kollege Deisenhofer, eine Nachverhandlung ist nicht möglich; denn sonst müssten diese Nachverhandlungen mit allen 16 Bundesländern intern abgestimmt werden. Die Zielvorgabe lautet, dass der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 1. Mai in Kraft tritt. Das ist primär. Alles andere wäre nicht zielführend.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Deshalb hat unser Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 22. Oktober 2018 seine Unterschrift unter diesen Vertrag gesetzt. Ich glaube, dass die Beratung im Fachausschuss zu guten Ergebnissen führen wird. Ich kann heute feststellen, dass meine Fraktion diesem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zustimmen wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächstem erteile ich Herrn Kollegen Uli Henkel von der AfD das Wort.

Uli Henkel (AfD): Verehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kollegen! Der uns vorliegende Staatsvertrag definiert und regelt ganz überwiegend die neuen digitalen Angebote der Öffentlich-Rechtlichen, um, wie im Entwurf gesagt wird, allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, ein an sich untadeliges Ziel.

Wir nutzen nun die heutige Gelegenheit, um unsere grundsätzliche Kritik am öffentlich-rechtlichen Medienangebot insgesamt zu artikulieren. Es war einmal vor langer Zeit, da standen die Öffentlich-Rechtlichen der Regierung noch kritisch gegenüber und verdienten sich somit das Prädikat, vierte Macht im Land zu sein, redlich. Dies aber hat sich leider geändert, hin zu einem Journalismus, der einem regelrecht Angst machen muss, weil viel zu oft zwischen Berichterstattung und Meinungskommentar kein Unterschied mehr erkennbar ist.

Alle Bürger werden gezwungen, diesen regierungsnahen, 8 Milliarden Euro teuren öffentlich-rechtlichen Moloch zu finanzieren, nur um Abend für Abend zu hören, warum Migration gut ist, deren Kritiker aber allesamt böse Rechte sind, dass Orbán, Putin und Trump schlecht sind, und neuerdings auch noch, was denn die GRÜNEN zu all dem zu sagen haben. Wobei leider aber auch konservativen Parteien eines offenbar mehr als nur recht ist: Ich spreche von der oft zügellosen Diffamierung des politischen Mitbewerbers, hier meist in Gestalt der AfD.

(Beifall bei der AfD)

Es scheint ein ungeschriebenes Gesetz im Öffentlich-Rechtlichen zu sein, dass jedwede Kritik, vor allem am Migrationspakt oder an ähnlichen Ungeheuerlichkeiten, unverzüglich von feinsinnigen Journalisten, von intellektuellen Kommentatoren, von staatstragenden Anchormen scharf zurückgewiesen wird, indem diese quasi gleichgesetzt wird mit Extremismus.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Zum Staatsvertrag, Herr Kollege!)

Wer aber den politischen Mitbewerber, wie leider viel zu oft auch im Öffentlich-Rechtlichen, einen Verfassungsfeind nennt, der will die demokratische Debatte einfach nur unterbinden, ist ein Verfassungsfeind ja für jeden, wenn auch selbst ernannten Demokraten eventuell nur eine Persona non grata, mit der man nicht argumentiert, egal, wie stichhaltig deren Argumente auch sein mögen. AfD-Widersacher, und das eben auch im Öffentlich-Rechtlichen, nehmen in ihrer geradezu zwanghaften Verteidigung der Demokratie viel zu oft in Kauf, eben diese dabei schwer zu beschädigen.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Henkel, darf ich Sie darauf hinweisen, dass Sie zur Sache bzw. zum Tagesordnungspunkt sprechen sollten. Ich bitte einfach, darauf zu achten.

(Beifall bei der CSU und den GRÜNEN – Zurufe von den GRÜNEN: Genau! – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Zur Tagesordnung! Zum Staatsvertrag!)

Uli Henkel (AfD): Und ob eine Institution wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk angesichts seiner Liaison mit den Regierenden insoweit überhaupt wahrhaftig demokratiefördernd agieren kann, das wage ich zu bezweifeln.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Kennen Sie den Staatsvertrag?)

Hochinteressant für die AfD ist nun, dass selbst das Grundsatzprogramm der CSU eine Zusammenlegung von ARD und ZDF vorsieht und Horst Seehofer bereits im Februar 2016 Kritik am öffentlich-rechtlichen Rundfunk wie folgt geäußert hat – und jetzt zitiere ich ihn wörtlich –: "[...] die wenigen der Lebenswirklichkeit entsprechenden Programminhalte sowie den Umstand, dass viel zu oft die persönliche Überzeugung der Autoren Maßstab der Berichterstattung seien." – "Hört, hört", möchte man da aus AfD-Sicht sagen; weise gesprochen, vor allem aber wahrheitsgemäß. Oder war dieses Interview eventuell auch eines aus der Feder von Claas Relotius?

Das Normziel des Artikels 5 des Grundgesetzes lässt sich nur dann erreichen, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk umfassend und wahrheitsgemäß informiert. Dass er von jeder, vor allem auch politischen Beeinflussung freigehalten werden muss, hat das Bundesverfassungsgericht schon 1972 explizit so geurteilt. Der mit Zwangsabgaben finanzierte öffentlich-rechtliche Rundfunk kommt diesen Vorgaben aus Sicht der AfD leider in keiner Weise nach. Er informiert einseitig und parteiisch, und er macht Politik, anstatt über Politik wertfrei und offen zu informieren.

(Zurufe von den GRÜNEN – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Kennen Sie den Staatsvertrag, um den es heute geht, Herr Kollege?)

Gut aus Sicht der AfD ist jedoch – damit komme ich zum Schluss –, dass der heutige Änderungsstaatsvertrag automatisch gegenstandslos wird, sollten ihn nicht alle 16 Bundesländer bis zum 30.04. ratifiziert haben, wogegen wir deshalb plädieren; denn jede Änderung dieses Staatsvertrages prolongiert lediglich einen Zustand, den es doch mittelfristig zu überwinden gilt.

Die AfD stimmt dem Antrag der Staatsregierung insoweit nicht zu. Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster erteile ich Kollegin Martina Fehlner von der SPD-Fraktion das Wort.

Martina Fehlner (SPD): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Henkel, bedauerlich und schade ist es, dass Sie nicht zum vorliegenden Antrag auf Zustimmung zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages gesprochen haben. Das hätte mich interessiert. Sie dürfen sicher sein, dass das, was Sie wollen, wir ganz sicher nicht wollen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, unsere digitale Welt entwickelt sich rasant. Darauf muss auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk reagieren. Er muss die wachsenden Anforderungen, vor allem jüngerer Nutzer, kompetent und überzeugend bedienen und sich optimal aufstellen. Gerade in Zeiten, in denen Fake News an der Tagesordnung sind und die politischen Debatten mit gezielten Falschmeldungen beeinflusst werden und damit zur Desinformation beitragen, ist ein starker, unabhängiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk unverzichtbar, ja unabdingbar.

Mit dem vorliegenden Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden wichtige Weichenstellungen vorgenommen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärken. Unsere Nutzungsgewohnheiten, um Informationen, Nachrichten oder Unterhaltung zu erhalten, haben sich verändert. Immer mehr Menschen nutzen das Internet. Allerdings besteht hier die Gefahr, dass mithilfe von sogenannten Algorithmen Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden. Das führt zu den sogenannten Filterblasen und verstärkt gleichgerichtete Meinungen.

Wichtig ist daher, dass auch auf den digitalen Plattformen von qualifizierten Journalisten gut recherchierte, objektive und ausgewogene Informationen zu finden sind, die vielen Menschen zugänglich sind.

In aller Kürze möchte ich auf drei uns wichtig erscheinende Änderungen eingehen:

Erstens. Es ist gut, dass der Telemedienauftrag weiterentwickelt wurde. Die Präzisierung folgt damit dem Kompromiss von Intendanten und Presseverlegern, die nach dem langen Streit einen Modus Vivendi für eine friedliche Koexistenz bei Vielfalts- und Qualitätssicherung gefunden haben. Das bereits nach der geltenden Rechtslage bestehende Verbot der presseähnlichen Gestaltung wird durch die Neuregelung nun konkretisiert. Durch die digitalen Angebote soll zudem für die Nutzerinnen und Nutzer ein Mehrwert geschaffen werden.

Neu und gut ist außerdem, dass die bislang geltende Verweilfrist, die sogenannte 7-Tage-Regel, abgeschafft wird und die Angebote nun dauerhaft in den Mediatheken zu finden sind. Die Zahlen belegen: Der Abruf in den Mediatheken wächst stetig.

Zweitens. Dem Kulturauftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio trägt der Staatsvertrag dadurch Rechnung, dass die Anstalten mit der Schaffung zeit- und kulturgeschichtlicher Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Inhalten beauftragt werden. Auch das Verlinken auf die Angebote von Wissenschafts- und Kultureinrichtungen, zum Beispiel von Museen, sorgt für mehr Informationen und gleichzeitig für mehr verfügbare Daten und Fakten.

Drittens. Ein wichtiger Punkt ist die Barrierefreiheit, der Ausbau der Angebote im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das begrüßen wir. Somit erhalten weitere Gruppen Zugang zu den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Allerdings ist hierbei erst der Anfang gemacht, zum Beispiel mit der Gebärdensprache oder der Untertitelung. Nach unserer Meinung besteht weiterer Verbesserungs- und Handlungsbedarf.

Kolleginnen und Kollegen, wichtig ist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seiner besonderen Stellung und Verantwortung seinen Auftrag nachhaltig erfüllen kann, die Menschen in Bayern mit unabhängiger, qualitätsvoller und sorgfältig recherchierter Information zu versorgen und Programmvielfalt zu sichern. Der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag bildet aus unserer Sicht hierfür die notwendige Rechtsgrundlage.

Spannend wird es allerdings, wenn wir über den nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag debattieren müssen. Ich denke, diesbezüglich haben wir sehr kontroverse Auffassungen, Stichwort: Rundfunkbeitrag. – Herzlichen Dank an dieser Stelle für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als letztem Redner in dieser Debatte erteile ich dem Kollegen Helmut Markwort von der FDP das Wort.

Helmut Markwort (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir Freien Demokraten wollen darauf achten, dass unsere Gesellschaft durch ein triales System gründlich und fair informiert wird. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die wir alle durch Beiträge finanzieren, private Anbieter und die Vielfalt der Presseverleger sollten sich in einem geregelten Wettbewerb nebeneinander entfalten können. Qualitätsjournalismus ist wichtig für unsere Demokratie, egal, wer ihn anbietet.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Die Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag, über die wir heute sprechen, sind ein guter Weg zur Verbesserung der Chancengleichheit. Die zwei großen Baustellen der Medienpolitik, über die viel zu lange gestritten wurde, werden zukunftsorientiert geregelt. Sendungen, die wir alle mitfinanziert haben, dürfen länger in den Mediatheken gezeigt werden, und die öffentlich-rechtlichen Anstalten werden ihre presseähnlichen Angebote reduzieren.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Das klingt jetzt einfach, ist aber das Ergebnis zäher Verhandlungen. Der Staatsvertrag lässt in seinen vielen Verästelungen die Positionen von 16 Staatskanzleien und die Raffinessen von Hunderten Referenten erkennen. Deshalb sind auch nicht alle Fragen beantwortet worden.

Ich denke dabei an die Lage der Produzenten, deren Werke vielfältiger genutzt werden können. Sie liefern die Leistung, aber ihre Honorierung ist offen. Die Flucht in eine vage Protokollnotiz lässt erahnen, dass noch intensive Verhandlungen zwischen ARD, ZDF und Produzenten bevorstehen. Wir werden sie genau beobachten.

Für andere Konflikte wurde eine Schlichtungsstelle in den Staatsvertrag geschrieben. Ihre Bedeutung wird erkennbar, wenn wir hören, dass sich hochrangige Kandidaten

wie der Intendant des Bayerischen Rundfunks und der Vorstandsvorsitzende des Axel-Springer-Konzerns als Schlichter angemeldet haben. Sie wollen Gerichtsstreitigkeiten wie das quälende Verfahren über die Tagesschau-App, das seit acht Jahren läuft, vermeiden.

Viele Probleme sind nicht gelöst. Die grundlegende Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie sie die FDP vorschlägt und wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem aktuellen Urteil gefordert hat, steht noch aus. Da bleibt viel zu tun. Den Schritten in die richtige Richtung, wie sie der vorliegende Staatsvertrag aufzeigt, stimmen die Freien Demokraten zu.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Kein Widerspruch; dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Staatsregierung

Drs. 18/15

auf Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Prof. Dr. Winfried Bausback**
Mitberichtersteratterin: **Susanne Kurz**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Staatsvertrag mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 6. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Staatsvertrag in seiner 5. Sitzung am 28. Februar 2019 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 8. Sitzung am 14. März 2019 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: Zustimmung
- Zustimmung empfohlen.

Robert Brannekämper
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 18/15, 18/577

auf Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zu.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Antrag der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster
Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (Drs. 18/15)**

- Zweite Lesung -

Im Ältestenrat wurde vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf der Drucksache 18/15 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf der Drucksache 18/577 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt in seiner Endberatung ebenfalls Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen mit Ausnahme der AfD. Gegenstimmen? – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Diese sehe ich nicht. Damit ist dem Staatsvertrag zugestimmt worden.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 30. April** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
15.4.2019	Bekanntmachung des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags 2251-6-S	162
24.3.2019	Verordnung zur Änderung der Forstorganisationsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften	168
30.3.2019	Verordnung zur Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung 2030-3-4-2-K/WK	170
9.4.2019	Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen 200-25-1-B	173

2251-6-S

Bekanntmachung des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags

vom 15. April 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 21. März 2019 (Drs. 18/1050) dem vom 15. bis 26. Oktober 2018 unterzeichneten Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 502, 503, BayRS 02-16-S), der zuletzt durch Art. 1 des vom 5. bis 15. Dezember 2017 unterzeichneten Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl. 2018 S. 210) geändert worden ist, zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 15. April 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Zweiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 65 Übergangsbestimmung
für Telemedienkonzepte“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“

- b) Nummer 20 wird aufgehoben.

3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d
Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von eu-

ropäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,

3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,

4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfil-

men und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,

3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für

neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „, erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlosse-

nen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlichrechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen

Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen.“

f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften.“

g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt.“

h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.

i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung.“

j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.

k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Hamburg, den 26.10.2018

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

München, den 18.10.2018

Dr. Markus S ö d e r

Für das Land Berlin:

Hamburg, den 26.10.2018

Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 26.10.2018

Dr. Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 26.10.2018

Dr. Carsten S i e l i n g

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 26.10.2018

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 15.10.2018

Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Hamburg, den 26.10.2018

Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:

Hamburg, den 26.10.2018

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hamburg, den 26.10.2018

Armin L a s c h e t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Hamburg, den 26.10.2018

Malu D r e y e r

Für das Saarland:

Hamburg, den 26.10.2018

Tobias H a n s

Für den Freistaat Sachsen:

Hamburg, den 26.10.2018

Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Hamburg, den 26.10.2018

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Hamburg, den 26.10.2018

Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:

Hamburg, den 26.10.2018

Bodo R a m e l o w

Verordnung zur Änderung der Forstorganisationsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 24. März 2019

Auf Grund

- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,
- des Art. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Änderung der Forstorganisationsverordnung

Die Forstorganisationsverordnung (ForstOrgV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 217, BayRS 7900-1-L), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden die Wörter „das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die Wörter „das Bayerische Amt für Waldgenetik“ ersetzt.
 - b) In den Nrn. 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Lohr a. Main“ durch die Wörter „Lohr a.Main“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Amt für Waldgenetik“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die

Wörter „Amt für Waldgenetik“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Herkunftssicherheit“ die Wörter „ , der Waldgenetik“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. S. 371, BayRS 7903-1-L), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die Wörter „Amt für Waldgenetik“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die Wörter „Amt für Waldgenetik“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ämterverordnung-LM

Anlage 1 der Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2018 (GVBl. S. 788) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 42 Spalte 5 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„– **Jagd (überregionale Angelegenheiten):**
Regierungsbezirk Schwaben“
2. Nr. 43 Spalte 5 Spiegelstrich 5 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

München, den 24. März 2019

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2030-3-4-2-K/WK

Verordnung zur Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung

vom 30. März 2019

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642),
- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3, des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286),
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286),
- des Art. 26 Satz 2 und 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354),
- des Art. 31 Abs. 2 Satz 5, des Art. 68 Abs. 2 Satz 1, des Art. 75 Abs. 2 Satz 2, des Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613)

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen und Heimat:

§ 1

Die StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K/WK), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2018 (GVBl. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. d werden nach dem Wort „Oberschulen“ die Wörter „und am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.

bb) In Buchst. f werden die Wörter „staatlichen Gymnasien und Kollegs,“ gestrichen.

b) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „an der Landesschule“ die Wörter „für Körperbehinderte“ ergänzt.

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „in seinem Dienstbereich“ werden zu Buchst. a und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchst. b wird angefügt:

„b) an staatlichen Gymnasien, Kollegs und Studienkollegs,“.

d) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit für die Beamten in der Besoldungsgruppe A 3 bis A 15 in ihrem Dienstbereich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit werden die Befugnisse nach Satz 1 auch für die dort tätigen Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 übertragen, für die es nicht Ernennungsbehörde ist.“

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 4“ eingefügt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Landesschule“ die Wörter „für Körperbehinderte“ eingefügt.
- bb) Das Wort „und“ nach dem Wort „Fachlehrer-ausbildungsstätten“ wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Förderlehrern“ werden die Wörter „und dem Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Vorstand“ die Angabe „/Leiter“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 36 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Landesamt für Schule“ werden die Wörter „oder die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Mittelschulen und Förderschulen“ durch die Wörter „Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Leistungsprämien“ durch das Wort „Leistungsbezüge“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Leistungsprämien“ durch das Wort „Leistungsbezüge“ ersetzt und nach dem Wort „Förderschulen“ werden die Wörter „und der Schulen für Kranke sowie im Bereich der Staatlichen Schulämter“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Förderzentren, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen sowie an der Landesschule für Körperbehinderte,“.
- bb) In Nr. 3 Buchst. a werden die Wörter „Beruflichen Oberschulen, sowie“ durch die Wörter „berufliche Schulen“ ersetzt und nach dem Wort „Bayern“ werden die Wörter „sowie das Personal des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.
- cc) In Nr. 3 Buchst. c wird nach dem Wort „Schule“ ein Komma eingefügt.
- dd) Folgender Buchst. d wird angefügt:
- „d) den Direktor der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Schul- oder Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten“ durch die Wörter „sonstigen Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 30 BayEUG“ ersetzt und nach dem Wort „Förderschulen“ werden die Wörter „ , den Regierungen für die Leiter der beruflichen Schulen ohne Berufliche Oberschulen“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Landesschule“ die Wörter „für Körperbehinderte“ eingefügt.
- bbb) Buchst. b wird gestrichen;
- ccc) Die bisherigen Buchst. c und d werden die Buchst. b und c.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. b werden die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ durch die Wörter „beruflichen Schulen“ ersetzt und nach dem Wort „Bayern“ werden die Wörter „sowie das Personal des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.
- bbb) In Buchst. d wird nach dem Wort „Schule“ ein Komma eingefügt.
- ccc) Es wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) den Direktor der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Schul- oder Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulschikursen und Schullandheimaufenthalten“ werden durch die Wörter „sonstigen Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 30 BayEUG“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird nach den Wörtern „beruflichen Förderschulen“ das Wort „sowie“ eingefügt.

dd) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. der jeweils zuständigen Regierung für die Leiter der beruflichen Schulen ohne Berufliche Oberschulen“.

7. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

§ 2

In § 8 Abs. 3 Nr. 3 der StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K/WK), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird Buchst. e Buchst. d.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 2019 und § 2 am 1. September 2019 in Kraft.

München, den 30. März 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

200-25-1-B

Verordnung zur Änderung der Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen

vom 9. April 2019

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen – (OrgBauWoV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 626, BayRS 200-25-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Bezeichnung, Amtssitz		Aufgabenbereich	Amtsbezirk
„1	Staatliches Bauamt Freising, Amtssitz Freising	1.1	Hochbau, Straßenbau	Landkreise Dachau, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München
		1.2	Hochbau	Liegenschaften – des Staatlichen Bauamts Freising in der Landeshauptstadt München – der Technischen Universität München in den Landkreisen Freising und Dachau – der Universität der Bundeswehr München
		1.3	Straßenbau	Landeshauptstadt München“.

2. Anlage 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Bezeichnung, Amtssitz		Aufgabenbereich	Amtsbezirk
„3	Staatliches Bauamt München 1, Amtssitz München		Hochbau	Landeshauptstadt München
				Liegenschaften – der Staatsbibliothek – der Bundespolizei – des Deutschen Wetterdienstes im Landkreis München“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

München, den 9. April 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Dr. Hans R e i c h h a r t , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
